

TE Bvwg Beschluss 2014/3/27 W143 2000181-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2014

Entscheidungsdatum

27.03.2014

Norm

AVG 1950 §66 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

UVP-G 2000 §19 Abs7

UVP-G 2000 §2 Abs2

UVP-G 2000 §2 Abs5

UVP-G 2000 §3 Abs1

UVP-G 2000 §3 Abs2

UVP-G 2000 §3 Abs4

UVP-G 2000 §3 Abs7

UVP-G 2000 §3 Abs7a

UVP-G 2000 §3a Abs5

UVP-G 2000 Anh.1 Z6

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 66 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UVP-G 2000 § 19 heute
2. UVP-G 2000 § 19 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 19 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
6. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. UVP-G 2000 § 19 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
9. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.06.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
10. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.01.2005 bis 31.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
11. UVP-G 2000 § 19 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 19 gültig von 11.08.2000 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 19 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 2 heute
2. UVP-G 2000 § 2 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 2 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 2 gültig von 19.08.2009 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
5. UVP-G 2000 § 2 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
6. UVP-G 2000 § 2 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
7. UVP-G 2000 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 2 heute
2. UVP-G 2000 § 2 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 2 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 2 gültig von 19.08.2009 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
5. UVP-G 2000 § 2 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
6. UVP-G 2000 § 2 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
7. UVP-G 2000 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005

11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 3a heute
2. UVP-G 2000 § 3a gültig ab 01.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
3. UVP-G 2000 § 3a gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
4. UVP-G 2000 § 3a gültig von 18.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
5. UVP-G 2000 § 3a gültig von 03.08.2012 bis 17.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
6. UVP-G 2000 § 3a gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
7. UVP-G 2000 § 3a gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
8. UVP-G 2000 § 3a gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W143 2000181-1/8E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Dr. Magdalena HONSIG-ERLENBURG als Vorsitzende, die Richterin Mag. Michaela RUSSEGGGER-REISENBERGER und die Richterin Mag. Dr. Barbara WEIß, LL.M. als Beisitzerinnen über die Beschwerde des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 24.10.2013, Zl. 07-A-UVP-1265/14-2013, mit dem festgestellt wurde, dass für das Vorhaben der XXXX, betreffend die Errichtung und den Betrieb des Windparks XXXX, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Dr. Magdalena HONSIG-ERLENBURG als Vorsitzende, die Richterin Mag. Michaela RUSSEGGGER-REISENBERGER und die Richterin Mag. Dr. Barbara WEIß, LL.M. als Beisitzerinnen über die Beschwerde des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt, vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 24.10.2013, Zl. 07-A-UVP-1265/14-2013, mit dem festgestellt wurde, dass für das Vorhaben der römisch 40, betreffend die Errichtung und den Betrieb des Windparks römisch 40, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beschlossen:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF, nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idgF, nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Mit Schreiben des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt vom 04.06.2013 beantragte dieser, dass die Kärntner Landesregierung nach § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF, feststellen wolle, ob für die geplante Errichtung und für den geplanten Betrieb eines Windparks XXXX eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Mit Schreiben des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt vom 04.06.2013 beantragte dieser, dass die Kärntner Landesregierung nach Paragraph 3, Absatz 7,

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Bundesgesetzblatt Nr. 697 aus 1993, idgF, feststellen wolle, ob für die geplante Errichtung und für den geplanten Betrieb eines Windparks römisch 40 römisch 40 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

Mit Schreiben vom 04.07.2013 übermittelte die XXXX die Projektunterlagen zum geplanten Windpark XXXX. Mit Schreiben vom 04.07.2013 übermittelte die römisch 40 die Projektunterlagen zum geplanten Windpark römisch 40.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten für den Fachbereich Schall- und Elektrotechnik, für den Fachbereich Raumplanung und für den Fachbereich Naturschutz erstattet, zu denen auch Parteiengehör gewährt wurde.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft XXXX vom 09.10.2013 wurde darauf hingewiesen, dass bereits mehrere Windmessmasten entlang des Hauptkammes der XXXX bewilligt und die Errichtung eines Windparks im Bereich XXXX nach dem Kärntner Naturschutzgesetz beantragt worden sei. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 vom 09.10.2013 wurde darauf hingewiesen, dass bereits mehrere Windmessmasten entlang des Hauptkammes der römisch 40 bewilligt und die Errichtung eines Windparks im Bereich römisch 40 nach dem Kärntner Naturschutzgesetz beantragt worden sei.

Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 24.10.2013, Zl. 07-A-UVP-1265/14-2013, wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben der St. Georgen Wind, und zwar die Errichtung und der Betrieb von 8 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 19,8 MW keinen Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfülle und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege. Begründend wurde Nachstehendes ausgeführt: Das geplante Vorhaben sei als Neuvorhaben zu qualifizieren. Die Voraussetzungen des Anhanges 1 Z 6 lit. a UVP-G 2000, wonach Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW jedenfalls UVP-pflichtig seien, würden offensichtlich nicht erfüllt werden. Im vorliegenden Fall werde weder die Gesamtleistung von mindestens 20 MW noch die Gesamtzahl von 20 Konvertern erreicht. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass allein die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung für die Kapazitätsbestimmung, nicht aber die technische mögliche Volllastung oder auch nicht eine allfällige höhere faktische Auslastung maßgeblich seien. Im weiteren würden auch nicht die Voraussetzungen des Anhanges 1 Spalte 3 Z 6 lit. b UVP-G 2000 vorliegen, wonach Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von je 0,5 MW einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren unterliegen würden. Das geplante Vorhaben weise zwar eine Gesamtleistung von über 10 MW auf, liege jedoch nicht in einem normierten bzw. ausgewiesenen Gebiet nach der Vogelschutzrichtlinie sowie nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet in Kärnten sei 11 km, das nächstgelegene Naturschutzgebiet XXXX ca. 100 m und das Naturschutzgebiet XXXX 850 m entfernt. Zudem liege das Vorhaben in keinem Bereich eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E. Es seien darüber hinaus mangels eines kumulationsfähigen Bestandes durch die Errichtung der Windkraftanlage keine Kumulierungseffekte zu erwarten, sodass die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht vorliegen würden. Für den Fachbereich Schallschutz sei auf Basis der typischerweise auftretenden Schallleistungspegel von Windenergieanlagen und den großen Abständen zwischen den Windparks nicht mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt durch Schallimmission zu rechnen. Zudem sei auch der raumordnungsfachliche Amtssachverständige zu dem Ergebnis gekommen, dass im Hinblick auf die Bestimmungen der Windkraftstandorträume-Verordnung (LGBl. Nr. 100/2012) von einer Zulässigkeit des gegenständlichen Windparks auszugehen sei. Auch andere kumulierbare Auswirkungen seien aus Sicht der befassten Sachverständigen nicht erkennbar, sodass keine Einzelfallprüfung bezüglich einer Kumulierung mit anderen gleichartigen Vorhaben durchzuführen sei. Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 24.10.2013, Zl. 07-A-UVP-1265/14-2013, wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben der St. Georgen Wind, und zwar die Errichtung und der Betrieb von 8 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 19,8 MW keinen Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfülle und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege. Begründend wurde Nachstehendes ausgeführt: Das geplante Vorhaben sei als Neuvorhaben zu qualifizieren. Die Voraussetzungen des Anhanges 1 Ziffer 6, Litera a, UVP-G 2000, wonach Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW jedenfalls UVP-pflichtig seien, würden offensichtlich nicht erfüllt werden. Im vorliegenden Fall werde weder die Gesamtleistung von mindestens 20 MW noch

die Gesamtzahl von 20 Konvertern erreicht. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass allein die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung für die Kapazitätsbestimmung, nicht aber die technische mögliche Vollauslastung oder auch nicht eine allfällige höhere faktische Auslastung maßgeblich seien. Im weiteren würden auch nicht die Voraussetzungen des Anhanges 1 Spalte 3 Ziffer 6, Litera b, UVP-G 2000 vorliegen, wonach Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von je 0,5 MW einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren unterliegen würden. Das geplante Vorhaben weise zwar eine Gesamtleistung von über 10 MW auf, liege jedoch nicht in einem normierten bzw. ausgewiesenen Gebiet nach der Vogelschutzrichtlinie sowie nach der Flora- Fauna- Habitat-Richtlinie. Das nächstgelegene Natura 2000- Gebiet in Kärnten sei 11 km, das nächstgelegene Naturschutzgebiet römisch 40 ca. 100 m und das Naturschutzgebiet römisch 40 850 m entfernt. Zudem liege das Vorhaben in keinem Bereich eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E. Es seien darüber hinaus mangels eines kumulationsfähigen Bestandes durch die Errichtung der Windkraftanlage keine Kumulierungseffekte zu erwarten, sodass die Voraussetzungen nach Paragraph 3, Absatz 2, UVP-G 2000 nicht vorliegen würden. Für den Fachbereich Schallschutz sei auf Basis der typischerweise auftretenden Schallleistungspegel von Windenergieanlagen und den großen Abständen zwischen den Windparks nicht mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt durch Schallimmission zu rechnen. Zudem sei auch der raumordnungsfachliche Amtssachverständige zu dem Ergebnis gekommen, dass im Hinblick auf die Bestimmungen der Windkraftstandorträume- Verordnung Landesgesetzblatt Nr. 100 aus 2012,) von einer Zulässigkeit des gegenständlichen Windparks auszugehen sei. Auch andere kumulierbare Auswirkungen seien aus Sicht der befassen Sachverständigen nicht erkennbar, sodass keine Einzelfallprüfung bezüglich einer Kumulierung mit anderen gleichartigen Vorhaben durchzuführen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt, vertreten durch XXXX, mit Schreiben vom 16.12.2013 das Rechtsmittel der Berufung und stellte den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie den Antrag, es möge festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben einen Tatbestand des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfülle und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Im Wesentlichen wurde die Berufung wie folgt begründet:Gegen diesen Bescheid erhob der Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt, vertreten durch römisch 40 , mit Schreiben vom 16.12.2013 das Rechtsmittel der Berufung und stellte den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie den Antrag, es möge festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben einen Tatbestand des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfülle und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Im Wesentlichen wurde die Berufung wie folgt begründet:

Die Leistung/ der Schwellenwert sei objektiv anhand der größten technischen Nutzbarkeit zu berechnen. Es ergebe sich schon aufgrund der Größe der Anlagen, dass das Vorhaben ohne weitere Mühe den Schwellenwert von einer Gesamtleistung von 20 MW erreichen könne und somit ein vereinfachtes UVP- Verfahren nach § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 durchzuführen sei. Der Antrag des Projektwerbers sei nur maßgeblich, wenn durch ein ausreichendes, behördliches Kontrollsystem mittels nachvollziehbarer technischer und organisatorischer Maßnahmen sichergestellt sei, dass die beantragte Kapazität eingehalten werde. Dies sei beim gegenständlichen Vorhaben nicht der Fall.Die Leistung/ der Schwellenwert sei objektiv anhand der größten technischen Nutzbarkeit zu berechnen. Es ergebe sich schon aufgrund der Größe der Anlagen, dass das Vorhaben ohne weitere Mühe den Schwellenwert von einer Gesamtleistung von 20 MW erreichen könne und somit ein vereinfachtes UVP- Verfahren nach Paragraph 3, Absatz eins, UVP-G 2000 durchzuführen sei. Der Antrag des Projektwerbers sei nur maßgeblich, wenn durch ein ausreichendes, behördliches Kontrollsystem mittels nachvollziehbarer technischer und organisatorischer Maßnahmen sichergestellt sei, dass die beantragte Kapazität eingehalten werde. Dies sei beim gegenständlichen Vorhaben nicht der Fall.

Die Leistungsangaben seien falsch und würden den Leistungsangaben des Produzenten XXXX widersprechenDie Leistungsangaben seien falsch und würden den Leistungsangaben des Produzenten römisch 40 widersprechen.

Der Bescheid gebe an, dass das Vorhaben ca. 100 m vom Naturschutzgebiet XXXX entfernt liege, dem Bescheid sei jedoch nicht zu entnehmen, wie der Abstand gemessen worden sei. Es sei zu prüfen, ob sich einzelne Vorhabensteile im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A befinden würden.Der Bescheid gebe an, dass das Vorhaben ca. 100 m vom Naturschutzgebiet römisch 40 entfernt liege, dem Bescheid sei jedoch nicht zu entnehmen, wie der Abstand gemessen worden sei. Es sei zu prüfen, ob sich einzelne Vorhabensteile im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A befinden würden.

Das Vorhaben wirke in "Windstandort- Ausschlussgebiete" in der Steiermark hinein. Da die Ausweisung dieser Gebiete

aus naturschutzfachlichen Gründen erfolgt sei, seien diese Gebiete als Schutzgebiete der Kategorie A nach Anhang 2 UVP-G 2000 anzusehen. Selbst wenn man nicht von Schutzgebieten der Kategorie A ausgehe, handle es sich zumindest um faktische Schutzgebiete.

Die Behörde habe fälschlicherweise angenommen, dass keine zu kumulierenden Windkraftanlagen vorliegen würden. Neben zahlreichen konkretisierten Windparks, für welche bereits Windmessmaste genehmigt worden seien (etwa XXXX) liege zumindest ein genehmigter Windpark (Windpark der XXXX auf der XXXX) im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben. Die Behörde habe fälschlicherweise angenommen, dass keine zu kumulierenden Windkraftanlagen vorliegen würden. Neben zahlreichen konkretisierten Windparks, für welche bereits Windmessmaste genehmigt worden seien (etwa römisch 40) liege zumindest ein genehmigter Windpark (Windpark der XXXX auf der römisch 40) im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben.

Der räumliche Zusammenhang sei betreffend wesentlicher Schutzgüter nicht geprüft worden. Es sei kein spezifisch ornithologisches Gutachten eingeholt worden.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, das ausführe, dass von einer Kumulierung in Bezug auf den Vogelzug und in Bezug auf das Landschaftsbild auszugehen sei, sei von der belangten Behörde fehlinterpretiert worden.

Sonstige Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000 (insbesondere eine Kumulationsprüfung der Z 46 des Anhanges 1, Rodungen) seien nicht geprüft worden. Sonstige Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000 (insbesondere eine Kumulationsprüfung der Ziffer 46, des Anhanges 1, Rodungen) seien nicht geprüft worden.

Eine Prüfung, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben (geplantes Pumpspeicherkraftwerk XXXX) in einem räumlichen Zusammenhang stehen würde, sei nicht vorgenommen worden. Eine Prüfung, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben (geplantes Pumpspeicherkraftwerk römisch 40) in einem räumlichen Zusammenhang stehen würde, sei nicht vorgenommen worden.

Die Behörde habe die Kumulationsprüfung mit der Prüfung der Zulässigkeit der Widmung nach der Windkraftstandorträume-Verordnung vermengt.

Mit Schreiben vom 28.01.2014 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft XXXX zur Beurteilung einer allfälligen Kumulierung einen Übersichtsplan mit einer schematischen Darstellung der genehmigten Windmessanlagen sowie der bis dato geplanten bzw. zur Bewilligung beantragten Windparks. Es handle sich lediglich um die Anlagen auf Kärntner Seite; die Standorte auf Steirischer Seite der XXXX seien nicht näher bekannt. Es sollen auf der XXXX und auf der XXXX je ein Windpark errichtet werden. Mit Schreiben vom 28.01.2014 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft römisch 40 zur Beurteilung einer allfälligen Kumulierung einen Übersichtsplan mit einer schematischen Darstellung der genehmigten Windmessanlagen sowie der bis dato geplanten bzw. zur Bewilligung beantragten Windparks. Es handle sich lediglich um die Anlagen auf Kärntner Seite; die Standorte auf Steirischer Seite der römisch 40 seien nicht näher bekannt. Es sollen auf der römisch 40 und auf der römisch 40 je ein Windpark errichtet werden.

Mit Schreiben vom 06.02.2014 erstattete die XXXX, vertreten durch XXXX, eine Stellungnahme zur Berufung/Beschwerde des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltsachverständiger und stellte den Antrag auf Anberaumung einer Verhandlung und den Antrag, die Berufung/die Beschwerde abzuweisen und den angefochtenen Bescheid zu bestätigen. Zudem wurden ein Übersichtsplan und eine Bestätigung der XXXX bezüglich der maximalen Leistung der Windkraftanlagen übermittelt. Mit Schreiben vom 06.02.2014 erstattete die römisch 40, vertreten durch römisch 40, eine Stellungnahme zur Berufung/Beschwerde des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltsachverständiger und stellte den Antrag auf Anberaumung einer Verhandlung und den Antrag, die Berufung/die Beschwerde abzuweisen und den angefochtenen Bescheid zu bestätigen. Zudem wurden ein Übersichtsplan und eine Bestätigung der römisch 40 bezüglich der maximalen Leistung der Windkraftanlagen übermittelt.

Die XXXX brachte zu den Beschwerdepunkten Nachstehendes vor: Ein behaupteter Sach- und Rechtsirrtum der belangten Behörde liege nicht vor und diese sei auch der ihr obliegenden Prüfpflicht ausreichend nachgekommen. Ein Umgehungsversuch der UVP-Pflicht liege nicht vor, da der nunmehr in Zusammenrechnung der Gesamtleistung sich annähernde Gesamtwert an den vom UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwert von 20 MW lediglich aus der wirtschaftlichen Optimierung des aus 2006 stammenden, ursprünglichen Projektes resultiere, in welchem eine Annäherung an den gesetzlichen Schwellenwert nicht gegeben gewesen sei. Den Projektunterlagen sei der

nachgewiesene Höchstwert der elektrischen Gesamtleistung von 19,8 MW zu entnehmen, wobei die Behörde diesen Wert nicht in Zweifel gezogen habe. Nach § 2 Abs. 5 UVP- G 2000 sei für die Beurteilung des Vorhabens allein die beantragte Leistung maßgeblich. Zudem würden weder das gesamte Projekt, einzelne Teile davon, noch einzelne Windkraftanlagen in einem Gebiet der Kategorie A liegen. Den Projektunterlagen sei der Standort der einzelnen Windkraftanlagen zu entnehmen. Zudem sei aus den Projektunterlagen ersichtlich, dass das gesamte Vorhaben oberhalb der Waldgrenze umgesetzt werde, sodass die notwendige Rodungsfläche 0 m² ergebe. Die Prüfung der Auswirkungen auf in der Umgebung gelegene Gebiete sei nicht Teil des Verfahrens zur Feststellung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Darüber hinaus sei sämtlichen ordnungsgemäß eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen zu entnehmen, dass es keinen kumulierungsfähigen Bestand gäbe. Die römisch 40 brachte zu den Beschwerdepunkten Nachstehendes vor: Ein behaupteter Sach- und Rechtsirrtum der belangten Behörde liege nicht vor und diese sei auch der ihr obliegenden Prüfpflicht ausreichend nachgekommen. Ein Umgehungsversuch der UVP- Pflicht liege nicht vor, da der nunmehr in Zusammenrechnung der Gesamtleistung sich annähernde Gesamtwert an den vom UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwert von 20 MW lediglich aus der wirtschaftlichen Optimierung des aus 2006 stammenden, ursprünglichen Projektes resultiere, in welchem eine Annäherung an den gesetzlichen Schwellenwert nicht gegeben gewesen sei. Den Projektunterlagen sei der nachgewiesene Höchstwert der elektrischen Gesamtleistung von 19,8 MW zu entnehmen, wobei die Behörde diesen Wert nicht in Zweifel gezogen habe. Nach Paragraph 2, Absatz 5, UVP- G 2000 sei für die Beurteilung des Vorhabens allein die beantragte Leistung maßgeblich. Zudem würden weder das gesamte Projekt, einzelne Teile davon, noch einzelne Windkraftanlagen in einem Gebiet der Kategorie A liegen. Den Projektunterlagen sei der Standort der einzelnen Windkraftanlagen zu entnehmen. Zudem sei aus den Projektunterlagen ersichtlich, dass das gesamte Vorhaben oberhalb der Waldgrenze umgesetzt werde, sodass die notwendige Rodungsfläche 0 m² ergebe. Die Prüfung der Auswirkungen auf in der Umgebung gelegene Gebiete sei nicht Teil des Verfahrens zur Feststellung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Darüber hinaus sei sämtlichen ordnungsgemäß eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen zu entnehmen, dass es keinen kumulierungsfähigen Bestand gäbe.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Feststellungsbescheid der Kärntner Landesregierung vom 24.10.2013, Zl. 07-A-UVP-1265/14-2013, bezieht sich auf das Vorhaben der XXXX, und zwar auf die Errichtung und auf den Betrieb von acht Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 19,8 MW, des Anlagentyps XXXXXXXX (für die Windenergieanlagen 1 - 6) mit einer Nennleistung von 2.300 kW, mit einer Nabenhöhe von 64 m und einem Rotordurchmesser von 71 m sowie des Anlagentyps XXXX XXXX (für die Windanlagen 7 und 8) mit einer Nennleistung von 3.000 kW, mit einer Nabenhöhe von 78,3 m und einem Rotordurchmesser von 82 m, auf dem Grundstück XXXX, in der Gemeinde XXXX, Bezirk XXXX. Der Feststellungsbescheid der Kärntner Landesregierung vom 24.10.2013, Zl. 07-A-UVP-1265/14-2013, bezieht sich auf das Vorhaben der römisch 40, und zwar auf die Errichtung und auf den Betrieb von acht Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 19,8 MW, des Anlagentyps XXXXXXXX (für die Windenergieanlagen 1 - 6) mit einer Nennleistung von 2.300 kW, mit einer Nabenhöhe von 64 m und einem Rotordurchmesser von 71 m sowie des Anlagentyps römisch 40 römisch 40 (für die Windanlagen 7 und 8) mit einer Nennleistung von 3.000 kW, mit einer Nabenhöhe von 78,3 m und einem Rotordurchmesser von 82 m, auf dem Grundstück römisch 40, in der Gemeinde römisch 40, Bezirk römisch 40.

Die Berufung des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt gegen diesen Feststellungsbescheid wurde rechtzeitig und als Partei des Feststellungsverfahrens eingebracht, sodass diese zulässig ist. Sie erfüllt auch die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs. 1 VwGVG. Die Berufung des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt gegen diesen Feststellungsbescheid wurde rechtzeitig und als Partei des Feststellungsverfahrens eingebracht, sodass diese zulässig ist. Sie erfüllt auch die Inhaltserfordernisse des Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG.

Nicht geklärt ist die Frage, ob sich das geplante Vorhaben lediglich im Nahbereich des besonderen Schutzgebietes der Kategorie A, nämlich des Naturschutzgebietes XXXX (Steiermark), oder doch innerhalb dieses Naturschutzgebietes befindet, da nicht nachvollziehbar ist, wie die im Gutachten für fachlichen Naturschutz angegebene Entfernung von ca. 100 m zwischen dem Naturschutzgebiet und dem geplanten Windparkprojekt berechnet wurde. Nicht geklärt ist die Frage, ob sich das geplante Vorhaben lediglich im Nahbereich des besonderen Schutzgebietes der Kategorie A, nämlich des Naturschutzgebietes römisch 40 (Steiermark), oder doch innerhalb dieses Naturschutzgebietes befindet, da nicht nachvollziehbar ist, wie die im Gutachten für fachlichen Naturschutz angegebene Entfernung von ca. 100 m zwischen

dem Naturschutzgebiet und dem geplanten Windparkprojekt berechnet wurde.

Offen ist zudem die Frage, ob und welche gleichartigen Vorhaben bzw. Anlagen im räumlichen Zusammenhang nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 vorliegen. Auf Steirischer Seite gibt es im Bereich der Kärntner Grenze geplante Windparks, wobei dem Amtssachverständigen für fachlichen Naturschutz keine konkreten Unterlagen hierzu vorgelegen sind. Offen ist zudem die Frage, ob und welche gleichartigen Vorhaben bzw. Anlagen im räumlichen Zusammenhang nach Paragraph 3, Absatz 2, UVP-G 2000 vorliegen. Auf Steirischer Seite gibt es im Bereich der Kärntner Grenze geplante Windparks, wobei dem Amtssachverständigen für fachlichen Naturschutz keine konkreten Unterlagen hierzu vorgelegen sind.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum geplanten Vorhaben und zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde ergeben sich aus dem Akteninhalt.

Die Feststellung zum Ermittlungsbedarf hinsichtlich der Entfernung zum Naturschutzgebiet XXXX ergibt sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für fachlichen Naturschutz, der ausführt: "Das nächstgelegene Naturschutzgebiet XXXX (Steiermark) befindet sich ca. 100 m (...) vom Projektgebiet entfernt." Die Feststellung zum Ermittlungsbedarf hinsichtlich der Entfernung zum Naturschutzgebiet römisch 40 ergibt sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für fachlichen Naturschutz, der ausführt: "Das nächstgelegene Naturschutzgebiet römisch 40 (Steiermark) befindet sich ca. 100 m (...) vom Projektgebiet entfernt."

Die Feststellungen zum Ermittlungsbedarf hinsichtlich der kumulierungsfähigen gleichartigen Vorhaben ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten für fachlichen Naturschutz, das lautet: "An der Grenze zur Steiermark von XXXX bis nach XXXX sind im Bereich des Höhenrückens (XXXX) zahlreiche Windparks geplant. Für folgende Gebiete liegen naturschutzrechtliche Bescheide (BH XXXX) für Windmessanlagen vor: XXXX XXXX, XXXX XXXX (2 steirische Windmessanlagen an der Grenze zu Kärnten), XXXX, XXXX etc. Auf steirischer Seite gibt es im Bereich der Grenze ebenfalls geplante Windparks (dazu liegen dem ASV keine konkreten Unterlagen vor, diese müssten vom Land Steiermark angefordert werden). Die drei geplanten Windparkanlagen XXXX, XXXX XXXX und XXXX befinden sich am Hauptkamm der XXXX innerhalb einer Strecke von 12 km. Der geplante Windpark im Bereich XXXX liegt ca. 4 km südöstlich der verfahrensgegenständlichen Anlage." Die Feststellungen zum Ermittlungsbedarf hinsichtlich der kumulierungsfähigen gleichartigen Vorhaben ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten für fachlichen Naturschutz, das lautet: "An der Grenze zur Steiermark von römisch 40 bis nach römisch 40 sind im Bereich des Höhenrückens (römisch 40) zahlreiche Windparks geplant. Für folgende Gebiete liegen naturschutzrechtliche Bescheide (BH römisch 40) für Windmessanlagen vor: römisch 40 römisch 40, römisch 40 römisch 40 (2 steirische Windmessanlagen an der Grenze zu Kärnten), römisch 40, römisch 40 etc. Auf steirischer Seite gibt es im Bereich der Grenze ebenfalls geplante Windparks (dazu liegen dem ASV keine konkreten Unterlagen vor, diese müssten vom Land Steiermark angefordert werden). Die drei geplanten Windparkanlagen römisch 40, römisch 40 römisch 40 und römisch 40 befinden sich am Hauptkamm der römisch 40 innerhalb einer Strecke von 12 km. Der geplante Windpark im Bereich römisch 40 liegt ca. 4 km südöstlich der verfahrensgegenständlichen Anlage."

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Artikel 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden
Gemäß Artikel 130 Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;

gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;

wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;

gegen Weisungen gemäß Artikel 81a Abs. 4 gegen Weisungen gemäß Artikel 81a Absatz 4,

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012) hatte die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Gemäß § 40 Abs. 1 dieses Gesetzes war der Umweltsenat Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in diesen Angelegenheiten. Gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 in der bis

31.12.2013 geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 697 aus 1993,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 2012,) hatte die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des Paragraph 3 a, Absatz eins bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, dieses Gesetzes war der Umweltsenat Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in diesen Angelegenheiten.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, iVm Z 26 der Anlage zu diesem Bundesgesetz wurde der Umweltsenat mit 01.01.2014 aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 beim Umweltsenat anhängigen Verfahren wurde den Verwaltungsgerichten übertragen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, in Verbindung mit Ziffer 26, der Anlage zu diesem Bundesgesetz wurde der Umweltsenat mit 01.01.2014 aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 beim Umweltsenat anhängigen Verfahren wurde den Verwaltungsgerichten übertragen.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG iVm § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 95/2013 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß Artikel 131, Absatz 4, Ziffer 2, Litera a, B-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, UVP-G 2000 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 95 aus 2013, entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Berufungen, die vor dem 31.12.2013 gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden erhoben wurden, sind demnach vom Bundesverwaltungsgericht als Beschwerden in Verhandlung zu nehmen.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 idGF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idGF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt gegenständlich Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, UVP-G 2000 liegt gegenständlich Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. 51/1991 idGF, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt 51 aus 1991, idGF, mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt

Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Nach Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit. a UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW jedenfalls UVP- pflichtig und einem UVP- Verfahren in einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen. Nach Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 6, Litera a, UVP-G 2000 sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW jedenfalls UVP- pflichtig und einem UVP- Verfahren in einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen.

Ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Ein Vorhaben nach Paragraph 2, Absatz 2, UVP-G 2000 ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Gemäß § 2 Abs. 5 UVP-G 2000 ist die Kapazität die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient. Gemäß Paragraph 2, Absatz 5, UVP-G 2000 ist die Kapazität die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Gemäß Paragraph 3, Absatz 2, UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder

das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Absatz 4, Ziffer eins bis 3 zu berücksichtigen, Absatz 7, ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen: Gemäß Paragraph 3, Absatz 4, UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Absatz 7, (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Nach Anhang 1 Spalte 3 Z 6 lit. b UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren. Nach Anhang 1 Spalte 3 Ziffer 6, Litera b, UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren.

Anhang 2 UVP-G 2000 definiert schutzwürdige Gebiete und teilt diese in Kategorien. Die besonderen Schutzgebiete der Kategorie A umfassen folgende Gebiete:

nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete;nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 2, dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete;

Bannwälder gemäß § 27 ForstG;Bannwälder gemäß Paragraph 27, ForstG;

bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde;

in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGI. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.in der Liste gemäß Artikel 11 Absatz 2, des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1993,) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.Gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des Paragraph 3 a, Absatz eins bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß Paragraph 9, Absatz 4, erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation nach § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich

maßgeblich. Stellt die Behörde gemäß Absatz 7, fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß Paragraph 19, Absatz 7, anerkannte Umweltorganisation nach Paragraph 3, Absatz 7 a, UVP-G 2000 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß Paragraph 19, Absatz 7, ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich.

Verfahrensgegenständlich war daher festzustellen, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, welcher Tatbestand des Anhanges 1 durch das Vorhaben verwirklicht wird bzw. ob der Tatbestand der Kumulierung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 erfüllt wird. Verfahrensgegenständlich war daher festzustellen, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, welcher Tatbestand des Anhanges 1 durch das Vorhaben verwirklicht wird bzw. ob der Tatbestand der Kumulierung nach Paragraph 3, Absatz 2, UVP-G 2000 erfüllt wird.

Hinsichtlich der Prüfung, ob ein Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht wird und somit das Vorhaben in einem Schutzgebiet liegt, ist auszuführen, dass für bestimmte Vorhabentypen des Anhanges 1 in Spalte 3 ein niedrigerer Schwellenwert festgelegt wird, wenn das betreffende Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet liegt. Die Kategorien der schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 aufgezählt. In die Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) fallen gemäß Anhang 2 u.a. durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete des Naturschutzes. Voraussetzungen für eine derartige Ausweisung stellen das Vorliegen eines Verwaltungsaktes (Verordnung oder Bescheid), die genaue Abgrenzung des Gebietes und die Gebietsausweisung aus Gründen des Naturschutzes dar. Ist in einer Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem Schutzgebiet erklärt wurde, kein Schutzzweck festgelegt, sind im Rahmen der Einzelfallprüfung die in den einschlägigen Landesgesetzen normierten allgemeinen Schutzziele für dieses Gebiet heranzuziehen (US 26.01.2004, 9A/2003/19-30 Maishofen). Allgemeine gesetzliche Unterschutzstellungen wie z.B. jene von Gletschern, Auen und Ufern, die einzelne Landes- Naturschutzgesetze und -verordnungen regeln, schaffen demnach kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A, da die exakte Abgrenzung dieser Gebiete fehlt (VwGH 14.10.2003, 2001/05/1171; US 20.12.2002, 6A/2002/7-43 Pitztaler Gletscher).

Im Sinne des Wortlautes der Spalte 3 müssen sich die Vorhaben innerhalb des jeweiligen Schutzgebietes befinden. Es ist hierbei zu beachten, dass nicht das gesamte Vorhaben in einem Schutzgebiet zum Liegen kommen muss: Auch wenn nur Teile der Anlage im Schutzgebiet liegen, ist das gesamte Vorhaben unter die Tatbestände der Spalte 3 subsumierbar. Ein Vorhaben im Nahbereich, aber außerhalb des schutzwürdigen Gebietes unterliegt nicht der Spalte 3, selbst wenn die Auswirkungen des Vorhabens das schutzwürdige Gebiet beeinträchtigen sollten (Baumgartner/ Petek, UVP-G 2000, 485).

Fällt ein Vorhaben unter einen Tatbestand der Spalte 3, hat die Behörde eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 durchzuführen, wobei zu prüfen ist, ob wesentliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit des Umweltauswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Beurteilungsgegenstand der Einzelfallprüfung sind nicht sämtliche Auswirkungen des Vorhabens, sondern der Schutzzweck des jeweiligen schutzwürdigen Gebietes (Kategorie A, C, D und E) bzw. der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B). § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 normiert einen spezifischen Prüfungsmaßstab für die Einzelfallprüfung, der Beurteilungsgrundlage für die behördliche Entscheidung darstellt (vgl. US 04.07.2007, 7A/2007/9-6 Ernstbrunn). Ist mit wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Fällt ein Vorhaben unter einen Tatbestand der Spalte 3, hat die Behörde eine Einzelfallprüfung gemäß Paragraph 3, Absatz 4, UVP-G 2000 durchzuführen, wobei zu prüfen ist, ob wesentliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit des Umweltauswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Beurteilungsgegenstand der Einzelfallprüfung sind nicht sämtliche Auswirkungen des Vorhabens, sondern der Schutzzweck des jeweiligen schutzwürdigen Gebietes (Kategorie A, C, D und E) bzw. der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B). Paragraph 3, Absatz 4, UVP-G 2000 normiert einen spezifischen Prüfungsmaßstab für die Einzelfallprüfung, der Beurteilungsgrundlage für die behördliche Entscheidung darstellt (vergleiche US 04.07.2007, 7A/2007/9-6 Ernstbrunn). Ist mit wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

In Bezug auf die Prüfung, ob ein Vorhaben des Anhanges 1, das die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht

oder Kriterien nicht erfüllt, mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht oder das Kriterium erfüllt (Kumulationstatbestand nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000), ist nachstehendes festzuhalten: In Bezug auf die Prüfung, ob ein Vorhaben des Anhanges 1, das die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht oder Kriterien nicht erfüllt, mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht oder das Kriterium erfüllt (Kumulationstatbestand nach Paragraph 3, Absatz 2, UVP-G 2000), ist nachstehendes festzuhalten:

Wenn ein Vorhaben für sich gesehen die in Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht bzw. Kriterien nicht erfüllt, wenn dies jedoch zusammen mit anderen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichem schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Der Kumulationstatbestand nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 soll eine missbräuchliche Aufsplittung eines Vorhabens, das für sich genommen einen Schwellenwert eines UVP- pflichtigen Tatbestands überschreitet, auf zwei oder mehrere Projekte, die jeweils unter dem Schwellenwert liegen und daher einzeln betrachtet nicht UVPpflichtig sind, sowie das Einreichen eines Projektes knapp unter einem Schwellenwert des Anhanges 1 verhindern. Zudem können durch den Kumulationstatbestand auch additive Effekte von Vorhaben bei einer Entscheidung über die UVP- Pflicht berücksichtigt werden, die in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang miteinander stehen, sondern lediglich im gleichen geographischen Gebiet (räumlicher Zusammenhang) ihre umweltbelastenden Wirkungen entfalten (Ennöckl/ Raschauer/ Bergthaler, UVP-G § 3 Rz 9). Wenn ein Vorhaben für sich gesehen die in Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht bzw. Kriterien nicht erfüllt, wenn dies jedoch zusammen mit anderen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichem schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Der Kumulationstatbestand nach Paragraph 3, Absatz 2, UVP-G 2000 soll eine missbräuchliche Aufsplittung eines Vorhabens, das für sich genommen einen Schwellenwert eines UVP- pflichtigen Tatbestands überschreitet, auf zwei oder mehrere Projekte, die jeweils unter dem Schwellenwert liegen und daher einzeln betrachtet nicht UVPpflichtig sind, sowie das Einreichen eines Projektes knapp unter einem Schwellenwert des Anhanges 1 verhindern. Zudem können durch den Kumulationstatbestand auch additive Effekte von Vorhaben bei einer Entscheidung über die UVP- Pflicht berücksichtigt werden, die in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang miteinander stehen, sondern lediglich im gleichen geographischen Gebiet (räumlicher Zusammenhang) ihre umweltbelastenden Wirkungen entfalten (Ennöckl/ Raschauer/ Bergthaler, UVP-G Paragraph 3, Rz 9).

Zur Erfüllung des Kumulationstatbestandes nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 müssen nachstehende Voraussetzungen vorliegen: Zur Erfüllung des Kumulationstatbestandes nach Paragraph 3, Absatz 2, UVP-G 2000 müssen nachstehende Voraussetzungen vorliegen:

Das beantragte Vorhaben muss eine Kapazität von mindestens 25 % des anzuwendenden Schwellenwertes aufweisen. Projekte unterhalb dieser Bagatellschwelle sind nicht UVP- pflichtig (VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218). Bei einer offensichtlichen Umgehungsabsicht gilt diese Schwelle nicht, sodass in diesem Fall die Kumulation geprüft werden muss (US 08.07.2004, 5A/2004/2-48 Seiersberg; VwGH 29.03.2006, 2004/04/0129).

Das beantragte Vorhaben steht mit einem oder mehreren Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang.

Bei den Vorhaben muss es sich um gleiche Vorhabentypen handeln.

Voraussetzung für eine Kumulierung ist, dass es sich bei den anderen Projekten um den gleichen Vorhabentyp (gleiche Ziffer oder litera in Anhang 1) handelt, weil nur im Hinblick auf den gleichen Schwellenwert (das gleiche Kriterium) ein Zusammenrechnen in Betracht kommt (vgl. VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; Baumgartner et al, RdU 2000, 127). Eine Kumulierung kann auch dann vorliegen, wenn die Schwellenwerte mehrerer Projekttypen in den gleichen Einheiten (z.B. Produktion in t/a, Anzahl der Stellplätze, Flächeninanspruchnahme etc.) ausgedrückt sind. Die Kumulation kann bei verschiedenen Vorhaben auch über einen gemeinsamen Tatbestand des Anhanges 1 schlagend werden. (Baumgartner/ Petek, UVP-G 2000, 72f). Voraussetzung für eine Kumulierung ist, dass es sich bei den anderen Projekten um den gleichen Vorhabentyp (gleiche Ziffer oder litera in Anhang 1) handelt, weil nur im Hinblick auf den

gleichen Schwellenwert (das gleiche Kriterium) ein Zusammenrechnen in Betracht kommt vergleiche VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; Baumgartner et al, RdU 2000, 127). Eine Kumulierung kann auch dann vorliegen, wenn die Schwellenwerte mehrerer Projekttypen in den gleichen Einheiten (z.B. Produktion in t/a, Anzahl der Stellplätze, Flächeninanspruchnahme etc.) ausgedrückt sind. Die Kumulation kann bei verschiedenen Vorhaben auch über einen gemeinsamen Tatbestand des Anhanges 1 schlagend werden. (Baumgartner/ Petek, UVP-G 2000, 72f).

Gemeinsam erreichen diese Vorhaben den Schwellenwert oder erfüllen die Kriterien, die in Anhang 1 für diesen Vorhabentyp normiert sind.

Zum räumlichen Zusammenhang: Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Zum räumlichen Zusammenhang: Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G Paragraph 3, Rz 27).

Zum Begriff "Vorhaben" und zur Frage, welche Vorhaben kumulierungsfähig sind:

Die Kumulationsregel ist unzweifelhaft auf Vorhaben anzuwenden, die annähernd gleichzeitig zur Genehmigung eingereicht werden (und in einem räumlichen Zusammenhang stehen). Vorhaben, hinsichtlich derer noch kein Verfahren anhängig ist, sind hingegen nicht zu berücksichtigen, da mangels entsprechenden Genehmigungsantrags noch keine Aussage über deren umweltrelevanten Wirkungen getroffen werden kann (Ennöckl/ N. Raschauer, ÖZW 2007, 22).

Fraglich ist jedoch, ob die Regelung auch auf bestehende (rechtskräftigt genehmigte, auch schon faktisch bestehende) Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, anzuwenden ist. Weder das UVP-G noch die UVP- RL regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Kumulationsprüfung (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 28). Sinn und Zweck der Kumulationsregelung muss es aber sein, dass auch bestehende Vorhaben in die Betrachtung miteinfließen können. Anders könnte das Ziel, eine Umgehung der UVP- Pflicht durch sachwidrige Splittung von Vorhaben zu verhindern, nicht erreicht werden (VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; VwGH 27.09.2005, 2004/06/0030; VwGH 21.07.2005, 2004/05/0156; US 17.05.2006, 7A/2006/4-11 Antau; Baumgartner/ Petek, UVP-G 2000, 73; Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 28; Altenburger Berger, UVP-G § 3 Rz 37). Im Umkehrschluss kann eine Umgehungsabsicht aber nicht schon deshalb angenommen werden, weil sich in räumlicher Nähe bereits ein gleichartiges Vorhaben befindet. Fraglich ist jedoch, ob die Regelung auch auf bestehende (rechtskräftigt genehmigte, auch schon faktisch bestehende) Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, anzuwenden ist. Weder das UVP-G noch die UVP- RL regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Kumulationsprüfung (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G Paragraph 3, Rz 28). Sinn und Zweck der Kumulationsregelung muss es aber sein, dass auch bestehende Vorhaben in die Betrachtung miteinfließen können. Anders könnte das Ziel, eine Umgehung der UVP- Pflicht durch sachwidrige Splittung von Vorhaben zu verhindern, nicht erreicht werden (VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; VwGH 27.09.2005, 2004/06/0030; VwGH 21.07.2005, 2004/05/0156; US 17.05.2006, 7A/2006/4-11 Antau; Baumgartner/ Petek, UVP-G 2000, 73; Schmelz/ Schwarzer, UVP-G Paragraph 3, Rz 28; Altenburger Berger, UVP-G Paragraph 3, Rz 37). Im Umkehrschluss kann eine Umgehungsabsicht aber nicht schon deshalb angenommen werden, weil sich in räumlicher Nähe bereits ein gleichartiges Vorhaben befindet.

Die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben sollte prinzipiell unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung erfasst werden (US 17.05.2006, 7A/2006/4-11 Antau; VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281). In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 demgegenüber vorsieht, dass für die Beurteilung der UVP- Pflicht eines Änderungsprojektes die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurde einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwerts erreichen muss. Gegen die

Differenzierung von Änderungsprojekten und von Neuvorhaben können berechtigterweise verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden: Es ist nicht ersichtlich, worin die sachliche Rechtfertigung dafür liegen soll, dass diejenigen Kapazitäten, die dem Antragsteller direkt zuzurechnen sind und aus demselben Antrag stammen bei der Entscheidung über die UVP- Pflicht weniger streng bewertet werden als Umweltauswirkungen, die von Projekten Dritter verursacht werden (Ennöckl/ Raschauer/ Bergthaler, UVP-G § 3 Rz 10). Im Sinne von einheitlichen zeitlichen Grenzen für die Berücksichtigung fremder Kapazitäten ist mangels ausdrücklicher Regelung, wie lange ein bereits realisiertes Projekt im Fall der späteren Einreichung eines weiteren Projektes desselben Typs zur Anwendung des Kumulationstatbestandes führen kann, diese Regelungslücke mittels Analogie zu schließen. Betrachtet man die bestehende Rechtslage aus dem Blickwinkel des Sachlichkeitsgebotes, so ist nicht begründbar, warum nicht alle Varianten der Kumulationsprüfung (Änderungsfall einerseits und Neuerrichtung andererseits) gleich behandelt werden. Angesichts des gleichen Regelungszwecks (Verhinderung der unzulässigen Stückelung von Vorhaben zwecks Umgehung der UVP- Pflicht) kann eine Analogie zu jener Regelung vorgenommen werden, die der Gesetzgeber für die stufenweise Erweiterung eines Vorhabens (für Änderungsvorhaben) vorgesehen hat: Gemäß der Summationsregel des § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 sind die Kapazitätsausweitungen, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, miteinzurechnen. Auch für die Kumulation sind demnach im Analogieschluss alle Kapazitätsausweitungen, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, maßgeblich (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 28). Die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben sollte prinzipiell unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung erfasst werden (US 17.05.2006, 7A/2006/4-11 Antau; VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; VwGH 04.03.2008, 2005/05/0281). In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Paragraph 3 a, Absatz 5, UVP-G 2000 demgegenüber vorsieht, dass für die Beurteilung der UVP- Pflicht eines Änderungsprojektes die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurde einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwerts erreichen muss. Gegen die Differenzierung von Änderungsprojekten und von Neuvorhaben können berechtigterweise verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden: Es ist nicht ersichtlich, worin die sachliche Rechtfertigung dafür liegen soll, dass diejenigen Kapazitäten, die dem Antragsteller direkt zuzurechnen sind und aus demselben Antrag stammen bei der Entscheidung über die UVP- Pflicht weniger streng bewertet werden als Umweltauswirkungen, die von Projekten Dritter verursacht werden (Ennöckl/ Raschauer/ Bergthaler, UVP-G Paragraph 3, Rz 10). Im Sinne von einheitlichen zeitlichen Grenzen für die Berücksichtigung fremder Kapazitäten ist mangels ausdrücklicher Regelung, wie lange ein bereits realisiertes Projekt im Fall der späteren Einreichung eines weiteren Projektes desselben Typs zur Anwendung des Kumulationstatbestandes führen kann, diese Regelungslücke mittels Analogie zu schließen. Betrachtet man die bestehende Rechtslage aus dem Blickwinkel des Sachlichkeitsgebotes, so ist nicht begründbar, warum nicht alle Varianten der Kumulationsprüfung (Änderungsfall einerseits und Neuerrichtung andererseits) gleich behandelt werden. Angesichts des gleichen Regelungszwecks (Verhinderung der unzulässigen Stückelung von Vorhaben zwecks Umgehung der UVP- Pflicht) kann eine Analogie zu jener Regelung vorgenommen werden, die der Gesetzgeber für die stufenweise Erweiterung eines Vorhabens (für Änderungsvorhaben) vorgesehen hat: Gemäß der Summationsregel des Paragraph 3 a, Absatz 5, UVP-G 2000 sind die Kapazitätsausweitungen, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, miteinzurechnen. Auch für die Kumulation sind demnach im Analogieschluss alle Kapazitätsausweitungen, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, maßgeblich (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G Paragraph 3, Rz 28).

Sind die Voraussetzungen des räumlichen Zusammenhangs mit anderen Vorhaben des gleichen Typs (annähernd gleichzeitig zur Genehmigung eingereicht oder in den letzten 5 Jahren genehmigt) und des Erreichens des Schwellenwerts bzw. des Erfüllens des Kriteriums gegeben, ist für das neu hinzukommende Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Die Behörde hat zu prüfen, ob die Auswirkungen auf die Umwelt so erheblich sind, dass eine UVP erforderlich ist. Beurteilungsgegenstand der Einzelfallprüfung ist nicht, ob das Vorhaben an sich wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt, sondern ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist (Ennöckl, RdU-UT 2009, 30; Raschauer, RdU-UT 2009, 22). Es ist zu fragen, ob aufgrund der Kumulierung erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Erheblichkeit ist am Schutzzweck des jeweiligen Schutzgutes zu messen. Unter der Irrelevanzschwelle liegende Zusatzbelastungen sind nicht als "erheblich" einzustufen. Die Irrelevanzschwellen beruhen auf dem sog. "Schwellenkonzept" und sind auch in der Einzelfallprüfung heranzuziehen (z.B. US 02.07.2010, 9B/2010/9-

16 Nußdorf/ Traisen; US 11.06.2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz; US 12.03.2010, 4A/2010/1-9 Wulkaprodersdorf; US 06.04.2009, 2A/2008/19-21 B1 Asten; US 26.02.2009, 6B/2006/21-150 Salzburg Flughafen; US 17.03.2008, 5A/2007/13-43 Vöcklabruck; US 16.08.2007, 5B/2006/14-21 Aderklaaerstraße).

Ergibt die Einzelfallprüfung im Rahmen des Feststellungsverfahrens, dass mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist eine UVP nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde eine Grobprüfung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität negativer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der konkreten Situation durchzuführen hat (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 37). Ergibt die Einzelfallprüfung im Rahmen des Feststellungsverfahrens, dass mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist eine UVP nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde eine Grobprüfung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität negativer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der konkreten Situation durchzuführen hat (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G Paragraph 3, Rz 37).

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130 Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist (§ 28 Abs. 3 VwGVG). Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130 Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist (Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde eine hinreichende Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts unterlassen und ist in diesem Zusammenhang auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der diesbezüglich vergleichbaren Bestimmung des § 66 Abs. 2 AVG hinzuweisen. So hat bereits die Verwaltungsbehörde den gesamten für die Entscheidung relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnungen würden aber unterlaufen, wenn ein Ermittlungsverfahren in dieser Instanz unterbliebe und somit nahezu das gesamte Verfahren vor die Berufungsbehörde käme, sodass die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen zur bloßen Formsache würde. Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, wenn es die Berufungsbehörde ist, die erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und beurteilt, sodass sie ihre umfassende Kontrollbefugnis nicht wahrnehmen kann. Eine ernsthafte Prüfung soll nicht erst bei der Berufungsbehörde beginnen und zugleich enden. Dies spricht auch bei Bedachtnahme auf eine mögliche Verlängerung des Gesamtverfahrens dafür, nach mit Aufhebung der bekämpften Entscheidung und Zurückverweisung zur Verwaltungsbehörde vorzugehen (vgl. VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084; VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315). Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde eine hinreichende Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts unterlassen und ist in diesem Zusammenhang auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der diesbezüglich vergleichbaren Bestimmung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG hinzuweisen. So hat bereits die Verwaltungsbehörde den gesamten für die Entscheidung relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnungen würden aber unterlaufen, wenn ein Ermittlungsverfahren in dieser Instanz unterbliebe und somit nahezu das gesamte Verfahren vor die Berufungsbehörde käme, sodass die Einrichtung von zwei

Entscheidungsinstanzen zur bloßen Formsache würde. Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, wenn es die Berufungsbehörde ist, die erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und beurteilt, sodass sie ihre umfassende Kontrollbefugnis nicht wahrnehmen kann. Eine ernsthafte Prüfung soll nicht erst bei der Berufungsbehörde beginnen und zugleich enden. Dies spricht auch bei Bedachtnahme auf eine mögliche Verlängerung des Gesamtverfahrens dafür, nach mit Aufhebung der bekämpften Entscheidung und Zurückverweisung zur Verwaltungsbehörde vorzugehen vergleiche VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084; VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315)

Das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Grund anzunehmen, dass sich die dargestellte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf die mit Inkrafttreten der B-VG-Novelle (BGBl. I 51/2012) sowie des BVwGG geänderte neue Rechtslage übertragen ließe. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Funktion der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 etablierten Verwaltungsgerichte erster Instanz, die nicht an die Stelle der Verwaltungsbehörde treten und deren Aufgaben übernehmen sollen, sondern die Kontrolle der Verwaltung (in Unterordnung unter dem Verwaltungsgerichtshof) sicherzustellen haben. Es liegt daher weiterhin nicht im Sinne des Gesetzes, wenn das Bundesverwaltungsgericht erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und beurteilt, sodass es seine umfassende Kontrollbefugnis nicht wahrnehmen kann. Eine ernsthafte Prüfung des Sachverhaltes soll nicht erst beim Bundesverwaltungsgericht beginnen und - bis auf die eingeschränkte Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts - zugleich enden. Das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Grund anzunehmen, dass sich die dargestellte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf die mit Inkrafttreten der B-VG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 51 aus 2012,) sowie des BVwGG geänderte neue Rechtslage übertragen ließe. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Funktion der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 etablierten Verwaltungsgerichte erster Instanz, die nicht an die Stelle der Verwaltungsbehörde treten und deren Aufgaben übernehmen sollen, sondern die Kontrolle der Verwaltung (in Unterordnung unter dem Verwaltungsgerichtshof) sicherzustellen haben. Es liegt daher weiterhin nicht im Sinne des Gesetzes, wenn das Bundesverwaltungsgericht erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und beurteilt, sodass es seine umfassende Kontrollbefugnis nicht wahrnehmen kann. Eine ernsthafte Prüfung des Sachverhaltes soll nicht erst beim Bundesverwaltungsgericht beginnen und - bis auf die eingeschränkte Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts - zugleich enden.

Im angefochtenen Bescheid führt die belangte Behörde hinsichtlich der Prüfung, ob sich das gegenständliche Vorhaben gemäß Anhang 1 Spalte 3 Z 6 lit. b UVP-G 2000 in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A befindet, u.a. aus, dass das nächstgelegene Naturschutzgebiet XXXX "ca. 100 m vom Projektgebiet entfernt" liegt. Diese Feststellung beruht auf dem naturschutzfachlichen Gutachten. Die belangte Behörde unterlässt hinreichende Ermittlungen dahingehend, wo sich das Naturschutzgebiet XXXX und die Grenzen des Gebietes konkret befinden. Zudem ist nicht angegeben, von welchen Anlagenteilen des Vorhabens aus der Abstand von 100 m zum Schutzgebiet gemessen wurde. Auch wenn sich die Standorte der Windkraftanlagen aus den Projektunterlagen ergeben, ist nicht ersichtlich, ob und mit welcher Methodik bzw. von welchen Punkten aus der Abstand von 100 m gemessen wurde. Durch diese geringe Abstandsangabe kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben bzw. Anlagenteile nicht doch innerhalb des Schutzgebietes liegen. Im angefochtenen Bescheid führt die belangte Behörde hinsichtlich der Prüfung, ob sich das gegenständliche Vorhaben gemäß Anhang 1 Spalte 3 Ziffer 6, Litera b, UVP-G 2000 in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A befindet, u.a. aus, dass das nächstgelegene Naturschutzgebiet römisch 40 "ca. 100 m vom Projektgebiet entfernt" liegt. Diese Feststellung beruht auf dem naturschutzfachlichen Gutachten. Die belangte Behörde unterlässt hinreichende Ermittlungen dahingehend, wo sich das Naturschutzgebiet römisch 40 und die Grenzen des Gebietes konkret befinden. Zudem ist nicht angegeben, von welchen Anlagenteilen des Vorhabens aus der Abstand von 100 m zum Schutzgebiet gemessen wurde. Auch wenn sich die Standorte der Windkraftanlagen aus den Projektunterlagen ergeben, ist nicht ersichtlich, ob und mit welcher Methodik bzw. von welchen Punkten aus der Abstand von 100 m gemessen wurde. Durch diese geringe Abstandsangabe kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben bzw. Anlagenteile nicht doch innerhalb des Schutzgebietes liegen.

Die belangte Behörde hätte mittels geeigneter Methode das Naturschutzgebiet XXXX detailliert und mit Parzellengenauer Kennzeichnung der Gebiets- Begrenzungen ausweisen müssen, jeweils den Abstand aller relevanten Anlagenteile (wie z.B. jede einzelne Windkraftanlage, Rotorblätter, Verkabelung etc.) zum Schutzgebiet erheben müssen sowie aufgrund der erhobenen Messergebnisse prüfen müssen, ob sich Anlagenteile innerhalb des Schutzgebietes befinden. Die belangte Behörde hätte mittels geeigneter Methode das Naturschutzgebiet römisch 40

detailliert und mit Parzellen- genauer Kennzeichnung der Gebiets- Begrenzungen ausweisen müssen, jeweils den Abstand aller relevanten Anlagenteile (wie z.B. jede einzelne Windkraftanlage, Rotorblätter, Verkabelung etc.) zum Schutzgebiet erheben müssen sowie aufgrund der erhobenen Messergebnisse prüfen müssen, ob sich Anlagenteile innerhalb des Schutzgebietes befinden.

Sollten sich das Vorhaben oder Anlagenteile im Schutzgebiet "Naturschutzgebiet XXXX" befinden, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 3 Z 6 lit. b UVP-G 2000 erfüllt wird, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Hierbei ist zu prüfen, ob wesentliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sollten sich das Vorhaben oder Anlagenteile im Schutzgebiet "Naturschutzgebiet XXXX" befinden, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 3 Ziffer 6, Litera b, UVP-G 2000 erfüllt wird, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Hierbei ist zu prüfen, ob wesentliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Darüber hinaus hatte die belangte Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in einem ersten Schritt zu erheben, ob das Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht, und in einem zweiten Schritt, ob aufgrund dieser kumulierenden Wirkung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Prüfung, ob kumulierungsfähige Vorhaben im räumlichen Zusammenhang vorliegen bzw. ob eine kumulative Wirkung des beschwerdegegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben besteht, wurde von der belangten Behörde auf Basis von den Gutachten des Fachbereichs Schall- und elektrotechnik, des Fachbereichs Raumplanung und des Fachbereichs Naturschutz vorgenommen. Darüber hinaus hatte die belangte Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens gemäß Paragraph 3, Absatz 2, UVP-G 2000 in einem ersten Schritt zu erheben, ob das Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht, und in einem zweiten Schritt, ob aufgrund dieser kumulierenden Wirkung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Prüfung, ob kumulierungsfähige Vorhaben im räumlichen Zusammenhang vorliegen bzw. ob eine kumulative Wirkung des beschwerdegegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben besteht, wurde von der belangten Behörde auf Basis von den Gutachten des Fachbereichs Schall- und elektrotechnik, des Fachbereichs Raumplanung und des Fachbereichs Naturschutz vorgenommen.

Zum ersten Prüfschritt gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000, nämlich, ob weitere gleichartige Vorhaben bzw. Anlagen im räumlichen Zusammenhang bestehen, führen diese Gutachten andere Windparks, wie den Windpark auf der XXXX oder den Windpark XXXX an. Besonderes Augenmerk ist dem naturschutzfachlichen Gutachten zu schenken, das explizit Nachstehendes festhält: "Auf steirischer Seite gibt es im Bereich der Grenze ebenfalls geplante Windparks (dazu liegen dem ASV keine konkreten Unterlagen vor, diese müssten vom Land Steiermark angefordert werden)." Aufgrund des - durch das naturschutzfachliche Gutachten hervorgekommenen - zusätzlichen Ermittlungsbedarfs hätte die belangte Behörde erheben müssen, welche gleichartigen Vorhaben (Windparks) auf steirischer Seite kumulierungsfähig sind, d.h. im räumlichen Zusammenhang liegen und sich im Verfahrensstadium der Genehmigung befinden bzw. in den letzten fünf Jahren bewilligt wurden oder faktisch bestehen. Auch auf Kärntner Seite hat die belangte Behörde nicht abschließend festgestellt, welche Windparks im räumlichen Zusammenhang liegen und ob diese gleichartigen Vorhaben zur Genehmigung eingereicht wurden oder in den innerhalb der letzten 5 Jahre bewilligt wurden. Welche gleichartigen Vorhaben in Frage kommen, ob für diese Vorhaben ein räumlicher Zusammenhang (unter Berücksichtigung aller relevanten Schutzgüter) mit dem geplanten Vorhaben besteht und ob diese Vorhaben - annähernd gleichzeitig mit dem gegenständlichen Vorhaben - zur Genehmigung eingereicht wurden bzw. ob diese Vorhaben in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, wurde für die Steirische Seite überhaupt nicht und für die Kärntner Seite, wenn überhaupt, nicht ausreichend festgestellt. Diese behördlichen Ermittlungen wären im Sinne einer umfassenden Prüfung, ob eine Kumulierung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 vorliegt, jedoch notwendig gewesen. Zum ersten Prüfschritt gemäß Paragraph 3, Absatz 2, UVP-G 2000, nämlich, ob weitere gleichartige Vorhaben bzw. Anlagen im räumlichen Zusammenhang bestehen, führen diese Gutachten andere Windparks, wie den Windpark auf der römisch 40 oder den Windpark römisch 40 an. Besonderes Augenmerk ist dem naturschutzfachlichen Gutachten zu schenken, das explizit Nachstehendes festhält: "Auf steirischer Seite gibt es im Bereich der Grenze ebenfalls geplante Windparks (dazu liegen dem ASV keine konkreten Unterlagen vor, diese müssten vom Land Steiermark angefordert werden)." Aufgrund des - durch das naturschutzfachliche Gutachten hervorgekommenen - zusätzlichen Ermittlungsbedarfs hätte die belangte Behörde erheben müssen, welche gleichartigen Vorhaben (Windparks) auf steirischer Seite kumulierungsfähig sind, d.h. im räumlichen Zusammenhang liegen und sich im Verfahrensstadium der Genehmigung befinden bzw. in den letzten fünf Jahren bewilligt wurden oder faktisch bestehen. Auch auf Kärntner

Seite hat die belangte Behörde nicht abschließend festgestellt, welche Windparks im räumlichen Zusammenhang liegen und ob diese gleichartigen Vorhaben zur Genehmigung eingereicht wurden oder in den innerhalb der letzten 5 Jahre bewilligt wurden. Welche gleichartigen Vorhaben in Frage kommen, ob für diese Vorhaben ein räumlicher Zusammenhang (unter Berücksichtigung aller relevanten Schutzgüter) mit dem geplanten Vorhaben besteht und ob diese Vorhaben - annähernd gleichzeitig mit dem gegenständlichen Vorhaben- zur Genehmigung eingereicht wurden bzw. ob diese Vorhaben in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, wurde für die Steirische Seite überhaupt nicht und für die Kärntner Seite, wenn überhaupt, nicht ausreichend festgestellt. Diese behördlichen Ermittlungen wären im Sinne einer umfassenden Prüfung, ob eine Kumulierung nach Paragraph 3, Absatz 2, UVP-G 2000 vorliegt, jedoch notwendig gewesen.

Sollten kumulierungsfähige Vorhaben vorliegen, die zusammen den Schwellenwert nach Anhang 1 Z 6 lit. a UVP-G 2000 erreichen, wäre für das neu hinzukommende Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Die Behörde hätte zu prüfen, ob die Auswirkungen auf die Umwelt so erheblich sind, dass eine UVP erforderlich ist. Sollten kumulierungsfähige Vorhaben vorliegen, die zusammen den Schwellenwert nach Anhang 1 Ziffer 6, Litera a, UVP-G 2000 erreichen, wäre für das neu hinzukommende Vorhaben eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Die Behörde hätte zu prüfen, ob die Auswirkungen auf die Umwelt so erheblich sind, dass eine UVP erforderlich ist.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren Ermittlungen hinsichtlich der genauen Lage des Naturschutzgebietes XXXX, hinsichtlich der Lage der Anlagenteile des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgebiet sowie Ermittlungen zum Bestehen kumulierungsfähiger Vorhaben auf Kärntner und Steirischer Seite durchzuführen hat. Zusammenfassend ist auszuführen, dass die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren Ermittlungen hinsichtlich der genauen Lage des Naturschutzgebietes römisch 40, hinsichtlich der Lage der Anlagenteile des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgebiet sowie Ermittlungen zum Bestehen kumulierungsfähiger Vorhaben auf Kärntner und Steirischer Seite durchzuführen hat.

Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall das dem Bundesverwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Dass die Feststellungen des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht selbst mit einer erheblichen Kostenersparnis iSd § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG verbunden wäre, kann - angesichts des mit dem bundesverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren als Mehrparteienverfahren verbundenen erhöhten administrativ-manipulativen Aufwandes - nicht gesagt werden. Besondere Gesichtspunkte, die aus der Sicht der beschwerdeführenden Partei gegen eine Kassation des angefochtenen Bescheides sprechen würden, sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall das dem Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Dass die Feststellungen des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht selbst mit einer erheblichen Kostenersparnis iSd Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG verbunden wäre, kann - angesichts des mit dem bundesverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren als Mehrparteienverfahren verbundenen erhöhten administrativ-manipulativen Aufwandes - nicht gesagt werden. Besondere Gesichtspunkte, die aus der Sicht der beschwerdeführenden Partei gegen eine Kassation des angefochtenen Bescheides sprechen würden, sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG nicht zulässig,

weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Betreffend die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG im gegenständlichen Fall liegt keine grundsätzliche Rechtsfrage vor, weil § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG inhaltlich § 66 Abs. 2 AVG (mit Ausnahme des Wegfalls des Erfordernisses der Durchführung einer mündlichen Verhandlung) entspricht und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Zurückverweisung wegen mangelhafter Sachverhaltsermittlungen heranzuziehen ist. Im Übrigen trifft § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG eine klare, eindeutige Regelung (vgl. OGH 22.03.1992, 5Ob105/90), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Betreffend die Anwendbarkeit des Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG im gegenständlichen Fall liegt keine grundsätzliche Rechtsfrage vor, weil Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG inhaltlich Paragraph 66, Absatz 2, AVG (mit Ausnahme des Wegfalls des Erfordernisses der Durchführung einer mündlichen Verhandlung) entspricht und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Zurückverweisung wegen mangelhafter Sachverhaltsermittlungen heranzuziehen ist. Im Übrigen trifft Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG eine klare, eindeutige Regelung vergleiche OGH 22.03.1992, 5Ob105/90), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Analogie, Begründungsmangel, Einzelfallprüfung, Ermittlungspflicht, Ermittlungsverfahren, Feststellungsmangel, Irrelevanzschwelle, Kumulierung, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Plausibilität, Sachverhaltsfeststellungen, Schutzgebiet, Schwellenwert, Umweltauswirkung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Verfahrensmangel, Vorhabensbegriff, Windenergieanlage, Windpark

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W143.2000181.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at